

ich erinnere mich einer ähnlichen, die ein Blatt für die russische Zigarette Maikapar betraf. Sie zeigte – in flachen Farben und mit geringem künstlerischen Können – den Kopf eines russischen Soldaten vor einem Stadumriss und wurde von anderer Hand ungleich besser umgezeichnet, die Zeichnung blieb an sich die gleiche, nur im Spiegelbild, zeigte aber prächtige Farben und vortreffliche Behandlung. In solchen Fällen hält sich der Künstler zum mindesten für berechtigt zur Nachahmung, weil er die Erlaubnis dazu vom Besteller bekommen hat – auch wenn der sie nach den Gesetzen garnicht zu vergeben hat! Tatsächlich lag in dem in Abb. 61 gezeigten Falle eine Rechtsverletzung vor, die Firma wurde von dem Verleger des ersten Blattes verklagt und sah sich zu einem Vergleich genötigt, weil ihre Verurteilung unvermeidlich schien und es sich klar ergeben hatte, dass sie trotz früherer Bezahlung und Verwendung des Reklameentwurfes nicht das Recht hatte, damit anzufangen, was sie wollte. Auch diese Rechtsanschauung trifft mehr den Kaufmann als den Künstler, und zudem glauben wir – auch hier im Gegensatz zum gesetzlichen Rechtsbegriff, – dass Unkenntnis des Gesetzes zwar nicht vor Strafe, wohl aber vor Entehrung schützt. Tragen also diese Arbeiten sonst auch die Merkmale des Plagiaten, so können wir sie doch nicht als solche brandmarken, weil der Künstler an die Berechtigung zum Nachahmen zum mindesten glaubte. Eine weitere Überlegung über den Begriff der Berechtigung: Wer sich zu einer Nachahmung freimütig bekennt, wird nie eine unberechtigte, unzulässige begangen, zum mindesten sie nicht dafür gehalten haben, sonst hätte er sie zu verbergen gesucht. Für uns wird er also auch dann schon ein ehrlicher Künstler bleiben, kein Plagiator. Plagiat ist demnach nur die verborgene Nachahmung – hier haben wir schon ein Gesetz. Wie fängt es nun der Künstler an, seine Nachahmung erkennbar zu machen? Ein Anhängeschild, das die Entlehnung mitteilt, kann er seinem Werk nicht mitgeben. Eine Unterschrift „Frei nach . . .“ wird bei der massenhaften Vervielfältigung und Verbreitung leicht unter den Tisch fallen oder übersehen werden. Anführungsstriche, wie die Literatur, kennt die bildende Kunst nicht. – Es bleibt ihm also keine Möglichkeit, die Entlehnung zu kennzeichnen, wenn sie sich nicht selbst kennzeichnet – eine weitere wichtige Feststellung! – Selbst kennzeichnen wird sich aber zunächst nur die Nachahmung allgemein bekannter Werke, unkenntlich bleibt die unbekannter Werke. Um den Vergleich mit der Literatur fortzuführen, wird man Zitate aus wenig bekannten, zum Beispiel wissenschaftlichen Werken, stets in Anführungsstriche setzen müssen,

wenn man nicht auch plagiiere will, während das „geflügelte Wort“ weder dieser Striche noch sonstiger Anmerkungen bedarf. Es ist läppisch, zu schreiben: „Geben Sie Gedankenfreiheit, – wie schon Schiller in seinem Don Carlos sagt“ – es genügt, die Worte einfach hinzuschreiben, und jeder Leser weiss auch so, wer das schon früher einmal gesagt hat. Man darf heute sogar ohne Anführungsstriche und Quellenangabe schreiben: „Wir haben alle nur einen Feind“, obwohl nicht Schiller, sondern „nur“ Lissauer zitiert wird. Diese Zitate also „kennzeichnen sich selbst“, und so werden auch in der bildenden Kunst die Entlehnungen aus bekannten Werken stets von selbst erkennbar sein. Die aus unbekanntem Werken dagegen bleiben unkenntlich, weil es eben kein äusserliches Mittel gibt, sie ersichtlich zu machen.

Im Aprilheft unseres Jahrgangs 1912 haben wir eine Reklamezeichnung für ein Kraftnährmittel abgebildet, die wir als Abb. 28 wiederholen. Sie war nach einer Photographie der Jassongruppe von Walter Lewy im Berliner Zoologischen Garten hergestellt. Dass der nachschaffende Zeichner sich um jede eigene Arbeit gedrückt hätte, kann man nicht sagen. Abgesehen von dem erst zu fassenden Gedanken, den kraftstrotzenden Stierbändiger zum Sinnbild des Nährmittels zu wählen, hat er aus dem bartlosen behelmten Kopf einen bärtigen Kahlkopf gemacht – allerdings kein grosses Kunststück – und hat die Halb- und Zwischentöne des Lichtbildes in scharfe schwarze und weisse Flecke geschieden, – was immerhin einer geschulten Hand bedarf. Dürfen wir dennoch von Plagiat sprechen und dem Herrn auf die Finger klopfen? Wir dürfen es! Denn diese „mildernden Umstände“ schaffen den schweren Verstoss gegen unsere Forderung der Berechtigung und Offenheit nicht aus der Welt. Von Berechtigung konnte hier keine Rede sein, denn weder der Bildhauer noch die Neue Photographische Gesellschaft, die das Recht an der Abbildung hatte, waren gefragt worden oder standen in Beziehungen zu dem Unternehmen, und erkennbar war die Anlehnung nur denen, die die Gruppe kannten, und das sind – der Künstler verzeihe mir diese Feststellung – nur sehr wenige Menschen! Die graphische Arbeit war also ein Plagiat, weil die überwiegende Mehrzahl der Beschauer den Aufbau und die Zeichnung der Gruppe für eigene Erfindung des Verfassers halten und durch diese Täuschung zu einem günstigeren Urteil über seine künstlerischen Fähigkeiten gelangen musste, als er es verdiente. Sie war ein Plagiat, weil das Urbild nicht allgemein bekannt, die Entlehnung also nicht klar erkennbar war! Von welcher Wichtigkeit diese Hervorhebung ist, wird sofort klar, wenn man sich als Gegenstück vorstellt,